



Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Asperg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württembergs (GemO) vom 27.07.2000 (zuletzt geändert am 27.06.2023), dem Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KitaG) vom 19.03.2009 (zuletzt geändert am 04.07.2023) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (zuletzt geändert am 14.03.2023) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Asperg beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen richten sich nach dem Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KitaG BW) und dienen der Förderung der Entwicklung von Asperger Kindern bis zum Eintritt der allgemeinen Schulpflicht.
- (3) Die Kinderkrippen dienen der Förderung der Entwicklung von Asperger Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren.
- (4) Die Kindergärten dienen der Förderung der Entwicklung von Asperger Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (5) Die Förderung findet unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 KiTaG Baden-Württemberg erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung statt und dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.
- (6) Zur Erreichung von Erziehungszielen arbeiten Personensorgeberechtigte und pädagogische Fachkraft partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.
- (7) Die Dauer und der Umfang der Benutzung wird zwischen beiden Personensorgeberechtigten sowie der Stadt Asperg im Aufnahmevertrag festgelegt.
- (8) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann in begründeten Einzelfällen die Verwaltung entscheiden.

II. Erlass von Hausordnungen

§ 2 Hausordnungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Kindertageseinrichtungen kann die Stadt Asperg besondere Hausordnungen erlassen. Daneben ist die jeweils geltende Brandschutzordnung zu beachten.
- (2) Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.

III. Elternbeirat

§ 3 Wahl und Funktion des Elternbeirats sowie des Gesamtelternbeirats

- (1) Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte sowie ein Gesamtelternbeirat gebildet.
- (2) Der Elternbeirat und der Gesamtelternbeirat vertreten die Personensorgeberechtigten der Benutzenden und ist einmal jährlich zu wählen.
- (3) Hierbei finden die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 4 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung, Betreuungsform oder Betreuungsdauer besteht nicht. Nach § 5 dieser Satzung werden die Bedarfe und Bedürfnisse der Benutzenden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 5 Aufnahme und Beginn der Nutzung

- (1) Die Krippe nimmt Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf, soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Erfordernisse aus der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (KVJS) erfüllt sind und ein Platz vorhanden ist.
- (2) Der Kindergarten nimmt Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf, soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Erfordernisse aus der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (KVJS) erfüllt sind und ein Platz vorhanden ist.
- (3) Die Einrichtungsleitung regelt die Aufnahme nach den von der Stadt Asperg festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

- (4) In die Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die mit dem Hauptwohnsitz in Asperg wohnhaft sind. Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (5) Die Aufnahme richtet sich insbesondere nach dem Alter, des Weiteren nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit. Eine verbindliche Zusage kann maximal ein halbes Jahr vorher erbracht werden. Die Zusage für einen Ganztagesplatz verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Ganztagesplatzes bis zum Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung entfallen. Die Vergabe der Plätze erfolgt im Zweifelsfall chronologisch nach folgenden Grundsätzen:
- a) Kinder berufstätiger alleinerziehender Eltern, die im Besitz des städtischen Familienpasses sind,
 - b) Kinder berufstätiger alleinerziehender Eltern,
 - c) Kinder berufstätiger Eltern, die im Besitz des städtischen Familienpasses sind,
 - d) Kinder berufstätiger Eltern, bei denen ein oder mehrere Geschwister bereits im Kindergarten oder in der Kleinkindbetreuung betreut werden.
- Zusätzliche Kriterien bei der Vergabe von Ganztagesplätzen sind:
- e) Kinder berufstätiger Eltern, bei denen ein oder mehrere Geschwister bereits im Kindergarten oder in der Kleinkindbetreuung ganztags betreut werden,
 - f) Kinder berufstätiger Eltern, die direkt vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bereits einen Ganztagesbetreuungsplatz in der Kleinkindbetreuung hatten.
- (6) Kinder, deren Wohl gefährdet ist, werden vorrangig vor allen anderen Kindern bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt.
- (7) In besonderen Härtefällen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von diesen Grundsätzen ermöglichen.
- (8) Die Einrichtungsleitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes. Wünsche der Eltern werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (9) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als sechs Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (10) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen. Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen der Einrichtungsleitung eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen. Für Kinder ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2 notwendig und der Einrichtung vorzulegen. Der Nachweis kann über
- a) den Impfausweis („Impfpass“),
 - b) eine Anlage zum Untersuchungsheft,
 - c) ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
 - d) ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
 - e) ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG.

- (11) Bei der Aufnahme in eine Ganztagesgruppe müssen vor der Aufnahme und danach einmal jährlich entsprechende Arbeitsbescheinigungen vorgelegt werden.
- (12) Bei Ganztags 7,5 Stunden muss ein Betreuungsbedarf länger als 13:30 Uhr nachgewiesen werden.
- (13) Bei Ganztags 9,5 Stunden muss ein Betreuungsbedarf länger als 15.00 Uhr nachgewiesen werden.
- (14) Das Benutzungsverhältnis kommt erst zustande, wenn der Aufnahmebogen und die Aufnahmevereinbarung lückenlos ausgefüllt, von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben, die im § 5 Abs. 9 – 13 dieser Satzung genannten Unterlagen beigelegt und an die Einrichtungsleitung übergeben sind.
- (15) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Erziehungskräften der Gruppe unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (16) Beim Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten wird eine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen. Es besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung.

§ 6 Benutzung und Schließtage

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, sind die Erziehungskräfte der Gruppe zu benachrichtigen.
- (3) In den Ganztagsangeboten GT 7,5 und GT 9,5 ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
Bei Betreuungen mit Mittagessen im Ganztags ist in Einrichtungen mit cook and freeze am ersten Fehltag bis 7.45 Uhr eine Abbestellung erforderlich, da ansonsten das Essensgeld für diesen Tag berechnet werden muss. Die Abbestellung muss nachrichtlich an die Kindertageseinrichtung erfolgen.
Bei Betreuungen mit Mittagessen im Ganztags ist in Einrichtungen mit cook and hold eine Abbestellung des Essens bis Mittwoch 07:45 Uhr in der Vorwoche möglich. Die Abbestellung muss nachrichtlich an die Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (4) In der Angebotsform „Verlängerte Öffnungszeit“ wird ebenfalls ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen kann zusätzlich zur Betreuung über ein Formular mit einem Vorlauf von zwei Wochen schriftlich gebucht werden. Die Buchung umfasst die Teilnahme am Mittagessen an allen Betreuungstagen (Montag bis Freitag). Während der Eingewöhnung erfolgt die Teilnahme am Mittagessen in Absprache mit der Einrichtungsleitung. Abmeldungen müssen jeweils unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bis zum 01. März und 01. September bei der Einrichtungsleitung schriftlich eingereicht werden. Ansonsten verlängert sich die Teilnahme automatisch. Bei Krankheit oder Urlaub ist eine Abbestellung des Essens in Kindertageseinrichtungen mit „cook and freeze“ täglich bis 07:45 Uhr nachrichtlich möglich. In Einrichtungen mit „cook and hold“ ist eine Abbestellung bis Mittwoch 07:45 Uhr in der Vorwoche möglich.

Das Angebot kann seitens der Stadt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Angebot endet automatisch mit Ablauf des Betreuungsverhältnisses.

In den Kindertageseinrichtungen Kindergarten Badstraße und Kindergarten Schubartschule wird aufgrund der räumlichen Voraussetzungen kein Mittagessen angeboten.

- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal der Stadt Asperg nicht gewährleistet.
- (6) Die Kinder sind pünktlich und nicht vor oder nach den festgelegten Bring- und Abholzeiten zu bringen bzw. abzuholen.
- (7) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der zusätzlichen Schließtage geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
- (8) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01. September des laufenden Jahres und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.
- (9) Die Ferien werden von der Stadt Asperg unter Berücksichtigung der Empfehlung des Evangelischen Landesverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.
- (10) Zusätzliche Schließtage können sich für die Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen aus u.a. folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Arbeitskämpfmaßnahmen, betriebliche Anlässe der Stadtverwaltung.

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührenschuldnerin /Gebührenschuldner

Die Nutzungsgebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Asperg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 8

Kündigung und Ende der Nutzung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Kinder, die im Jahr ihrer Einschulung in die Kindertageseinrichtung gehen, können ab dem Monat März nur aus besonderen Gründen (insbesondere Wegzug) vom Nutzungsverhältnis abgemeldet werden. Einer Beendigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Stadt Asperg ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Betreuungszeit im Ganztags (GT 7,5 / GT 9,5) kann zum 1. eines Monats geändert werden. Die Änderung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Stadt Asperg kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich aufkündigen. Gründe hierfür können sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum vom mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) Zahlungsrückstand der Nutzungsgebühr über drei Monate trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Stadt anberaumten Einigungsgespräches.
 - e) Geldbußen aufgrund § 13 dieser Satzung.
- (5) Die Stadt Asperg kann das Benutzungsverhältnis unter Angabe des Grundes aus wichtigem Grund fristlos beenden. Wichtige Gründe hierfür können sein:
- a) das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes, welches die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich macht,
 - b) Vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angaben zur persönlichen und gesundheitlichen Situation des Kindes mit Gefährdung von Dritten.
- (6) Das Recht zur Beendigung oder der Ausschluss von der Nutzung aus anderen wichtigen Gründen (außerordentliche Beendigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Erziehungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kindertageseinrichtung an die Erziehungskräfte und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten geeigneten Person. Hierbei gelten Kinder unter 12 Jahren aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht als zur Abholung geeignete Aufsichtspersonen. Im Zweifel kann die pädagogische Fachkraft entscheiden, ob das Kind in die Obhut einer von den Eltern beauftragten Person übergeben wird. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10

Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert. Dies umfasst unter anderem:
 - den direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung
 - die Dauer aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden (Schadensregulierung).
- (3) Für von der Stadt Asperg oder den Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11

Regelungen im Krankheitsfall

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (2) Bei Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung des Kindes oder einer in der Wohngemeinschaft lebenden Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetzes sind die Erziehungskräfte der Gruppe sofort zu informieren. Gleiches gilt für Ausscheider von Choleravibrionen, Salmonellen und Shigellen oder bei Verlausion. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Vor Wiederaufnahme des Kindes kann die Stadt Asperg eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber dürfen die Kinder ebenfalls die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Bei Magen-Darm-Erkrankungen darf das Kind erst 48 Stunden nach

dem letzten Durchfall / oder Erbrechen die Einrichtung wieder besuchen. Bei Fieber (> 38 °C) muss das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei sein.

- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Erziehungskräften verabreicht. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 12

Datenerhebung / Datenschutz

- (1) Die Datenerhebung richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. F. DSGVO.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (5) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (6) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt die Stadt Asperg personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt die Stadt Asperg gemäß den für sie geltende Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
 - a) Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung,
 - b) ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten der Stadt Asperg,
 - c) Verarbeitungszwecke sowie Rechtsgrundlagen,
 - d) Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern.Angaben zu:
 - e) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird,
 - f) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
 - g) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
 - h) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben,
 - i) eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer als Personensorgeberechtigter des Nutzenden vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 1 Abs. 6 die in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Mitarbeitenden der Stadt Asperg bedrängt, bedroht, beleidigt oder in anderer Form die Persönlichkeitsrechte der dort tätigen Städtischen Mitarbeitenden verletzt. Beleidigungen und tätliche Angriffe im Sinne des Strafgesetzbuchs werden in allen Fällen zur Anzeige gebracht.
2. entgegen § 5 Abs. 9 – 13 vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben zur persönlichen und gesundheitlichen Situation des Kindes macht.
3. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtspflicht gemäß § 5 Abs. 11 – 13 und / oder § 5 Abs. 15 nicht nachkommt.
4. entgegen § 6 Abs. 2 wiederholt das Fehlen des Kindes nicht mitteilt.
5. entgegen § 6 Abs. 6 und 7 das Kind wiederholt nicht pünktlich zur vereinbarten Zeit bringt und abholt.
6. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 wiederholt nicht dafür Sorge trägt, dass das Kind ordnungsgemäß zur Einrichtung gebracht und wieder abgeholt wird (Information zur berechtigten Begleitperson).
7. entgegen § 10 Abs. 2 einen Unfall von und zur Kindertageseinrichtung nicht meldet.
8. seiner Meldepflicht gem. § 11 Abs. 2 (Infektionskrankheiten) nicht nachkommt.
9. das Kind entgegen § 11 Abs. 5 wiederholt erkrankt in die Kindertageseinrichtung bringt.

VI. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Asperg, den 12.12.2023
Bürgermeisteramt

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister